

## Anlage 2

# Einkaufsbedingungen 13/07

1. **Allgemeines - Geltungsbereich**
- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.2 Das in unseren Bestellungen vorgesehene unterschriftliche Einverständnis des Lieferanten ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung des Vertrages, sondern dient ausschließlich Beweis Zwecken.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, d. h., natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (s. § 310 I BGB).
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.5 Besondere Vereinbarungen in unseren schriftlichen Bestellungen und ihren Anlagen gehen den Regelungen dieser Einkaufsbedingungen vor. Für Betonlieferungen gelten ergänzend unsere besonderen Einkaufsbedingungen für Transportbeton.
- 1.6 Soweit nichts anderes in diesen Einkaufsbedingungen bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Deutschen Rechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung. Soweit vom Deutschen Recht nicht abweichend und zwingend vorgeschrieben, findet das Kaufvertragsrecht der EU (z. B. EU-Verbrauchsgüterkaufrichtlinie) ergänzend Anwendung.
2. **Angebot - Angebotsunterlagen**
- 2.1 Jedwede mündliche Bestellungen oder Nebenabreden nicht zeichnungsberechtigter Personen von Poburski haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von Vertretungsberechtigten der Gesellschaft schriftlich genehmigt/ bestätigt werden.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentum- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
3. **Preise - Zahlungsbedingungen**
- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Empfangsstelle", einschließlich Verpackung ein. Die Verpackung hat der Lieferant auf seine Kosten zurückzunehmen und zu entsorgen.
- 3.2 Wir bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 3.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
4. **Lieferzeit**
- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, vom Lieferanten ohne weiteren Nachweis eine Vertragsstrafe von 0,1 % des Auftragswertes für jeden Kalendertag der verspäteten Anlieferung bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des Auftragswertes zu fordern; darüber hinaus kann unter Anrechnung der Vertragsstrafe Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugschäden geltend gemacht werden.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Diese Mitteilung bedeutet jedoch kein Einverständnis unsererseits mit einer Termverschiebung, sondern dient nur der Schadensminderung.
5. **Gefahrenübergang, Transporte, Verzollung, Versicherung**
- 5.1 Die Lieferung hat, sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist, frei angegebener Empfangsstelle zu erfolgen.
- 5.2 Der Lieferant trägt die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bis zur Ablieferung der Ware an der Empfangsstelle.
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Rechnungen, Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Baunummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben. Für jede Lieferung an eine Empfangs- bzw. Baustelle ist eine gesonderte Rechnung zu erteilen.
- 5.4 Liegen Lieferungen grenzüberschreitende Einfuhrgeschäfte entweder aus Drittländern oder auch Ländern der EU zugrunde, trägt der Lieferant alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Verzollung, Zollabwicklung und Umsatzsteuererklärung. Bei EU angehörigen Lieferanten sind die Umsatzsteueridentifikationsnummern (ID-Nr.) immer anzugeben. Bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Herkunftsland der Ware Präferenz- und Handelsabkommen, sind den Lieferungen von den zuständigen Behörden bestätigte Ursprungsnachweise beizufügen.
6. **Mängeluntersuchung - Gewährleistung**
- 6.1 Mit der Annahme der Bestellung und der Auslieferung der Ware sichert der Lieferant zu, dass die Ware den auf sie Anwendung findenden technischen Normen, insbesondere der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPV) sowie den DIN-Normen entspricht und sichert zu, dass die Ware diesen technischen Normen sowie den darüber hinaus in der Bestellung geforderten Eigenschaften entspricht. Unbeschadet dessen sichert der Lieferant zu, dass er die gelieferte Ware einer für sie in DIN-Normen geforderten oder sonst vorgesehenen amtlichen Güteschutzprüfung (Eigen- und Fremdüberwachung) unterzogen hat. Der Lieferant sichert ferner zu, dass die gelieferte Ware den Deutschen Bauvorschriften, insbesondere zum Brand- und Wärmeschutz, entspricht. Für Betonlieferungen gelten ergänzend unsere besonderen Einkaufsbedingungen für Transportbeton. Falls das Produkt der EU-Bauprodukteverordnung unterliegt, ist der Leistungsschein in Papierform der Lieferung beizufügen.
- 6.2 Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf die Sichtprüfung des Materials sowie die Überprüfung, ob die Bezeichnung der angelieferten Ware gemäss Warenaufdrucken, Banderolen, Etiketten etc. der bestellten Ware entspricht. Die Verpflichtung zur teilweisen probeweisen Verarbeitung oder Zerstörung der Ware zwecks Untersuchung wird ausgeschlossen, es sei denn, dies wird gegen Vergütung von Material und Arbeitslohn hierfür vom Lieferanten ausdrücklich bestellt. Für die bei Warenannahme erkennbaren Mängel ist die Rüge rechtzeitig, sofern sie innerhalb 7 Arbeitstage nach Annahme beim Lieferanten eingeht. Im Übrigen kann die Rüge wegen berechtigter Mängel von uns jederzeit bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist erhoben werden. Zahlung der Ware auch in Kenntnis der Mängel bedeutet keine Leistungsannahme als vertragsgemäss.
- 6.3 Die gesetzlichen Ansprüche aus Gewährleistung und Schadensersatz stehen uns ungekürzt zu. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen, Mangelbeseitigung jedoch nur dann, wenn unser Vertragspartner zur selbständigen Nachbesserung in der Lage ist. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen einschließlich der erforderlichen Aus- und Einbaukosten zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Bedient sich der Lieferant zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen seinerseits Zulieferer und liegt ein Mangel im Verantwortungsbereich seines Zulieferers, tritt er der reinen Sicherung halber seine vertraglichen Erstattungsansprüche an uns für den Fall seiner späteren Insolvenz stillschweigend ab; wir nehmen die Sicherungsabtretung bereits hiermit an.

- 6.4 Die Gewährleistung beträgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, 10 Jahre, bei anderen Sachen 5 Jahre. Die Dauer der Gewährleistung wird gerechnet ab letzter Teillieferung des Auftrages.
- 7. Produkthaftung**
- 7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung vorzuhalten und uns jederzeit unverzüglich auf Anforderung mitzuteilen, mit welcher Deckungssumme pro Personenschaden/Sachschaden er eine Produkthaftpflichtversicherung bei welcher Versicherung abgeschlossen hat. Er tritt der reinen Sicherung halber seine versicherungsvertraglichen Erstattungsansprüche an uns für den Fall seiner späteren Insolvenz stillschweigend ab. Wir nehmen die Sicherungsabtretung bereits hiermit an.
- 8. Schutzrechte**
- 8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 9. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung des Lieferanten; Abtretungsverbot**
- 9.1 Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis.
- 9.2 Eine Aufrechnung des Lieferanten gegen uns zustehende Forderungen ist nur insoweit zulässig, als mit einer Forderung aufgerechnet wird, die unbestritten, d. h. schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
- 9.3 Die Abtretung der Kaufpreisforderung des Lieferanten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung wird ausgeschlossen mit Ausnahme der Abtretung an die Hausbank des Lieferanten oder dessen Kreditversicherungsinstitut.
- 10. Teilunwirksamkeit**
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird ihre Gültigkeit im übrigen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
- 11. Gerichtsstand - Erfüllungsort**
- 11.1 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten anlässlich des Geschäfts, für das diese Einkaufsbedingungen gelten, sei es aufgrund vertraglicher oder außervertraglicher Ansprüche ist Berlin. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 11.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens.